

[ LHM-Schutzbedarf: 2 ]

## **Tempo 30 für Schwanthalerstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02538 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 26.11.2024

## **Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00668**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02538

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 16.06.2026**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 26.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02538 beschlossen. Durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Schwanthalerstraße soll Lärmschutz erreicht werden. Dieser Antrag wird gestellt, da der Antrag vom 23.11.2023 auf Installation von Lärmlitzern abgelehnt wurde.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen auf 30 km/h setzt regelmäßig eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung der beim Straßenverkehrsbehörde im Mobilitätsreferat voraus. Dabei sind die Erfordernisse einer Gefahrenlage und die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine wesentliche Voraussetzung. Es ist stets auf die konkreten örtlichen und verkehrlichen Umstände des Einzelfalls einzugehen und die Prüfung jedes einzelnen Straßenzugs setzt ausführliche Sachverhaltsermittlungen, etwa durch Ortsbesichtigungen, sowie Stellungnahmen und Berechnungen durch die beteiligten Fachreferate voraus.

Aufgrund der Lärmkartierung, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt online zur Verfügung gestellt wird (<http://www.umweltatlas.bayern.de>), kann anhand von Anhaltspunkten für eine bestehende Lärmbelastung eine grobe Ersteinschätzung getroffen werden. Die Ersteinschätzung ergab, dass in der Schwanthalerstraße nach aktuellem Ist-Stand aus Lärmschutzgründen verkehrsrechtliche Maßnahmen gerechtfertigt sein könnten. Hierzu sind

eine nähere Bewertung der Tatbestandsvoraussetzungen sowie der ggf. im Weiteren nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung allerdings noch weitere umfangreiche Sachverhaltsermittlungen und Prüfungen erforderlich.

Derzeit werden die vom Stadtrat im November 2024 beschlossenen Prüfaufträge des Lärmaktionsplans (LAP) zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen priorisiert auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. In der 4. Fortschreibung des Lärmaktionsplans sind insgesamt 26 verkehrsrechtliche Maßnahmen enthalten, die durch das Mobilitätsreferat in den kommenden Jahren zu prüfen sind. Weitere Informationen zum Lärmaktionsplan finden sie unter <https://stadt.muenchen.de/infos/laermaktionsplan.html>. Mit der großen Anzahl der zu prüfenden Maßnahmen geht eine starke Auslastung der bestehenden Kapazitäten im Mobilitätsreferat als auch der regelmäßig zu beteiligenden Dienststellen einher. Die Vielzahl der zu prüfenden Straßenabschnitte macht eine Priorisierung innerhalb der Prüfaufträge notwendig.

Die Schwanthalerstraße im Abschnitt zwischen Sonnenstraße bis Bavariaring ist als Prüfauftrag im Lärmaktionsplan enthalten. Für den Abschnitt soll Tempo 30 nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) als verkehrsrechtliche Maßnahme geprüft werden.

Gleichzeitig sind für die Schwanthalerstraße umfangreiche bauliche Maßnahmen geplant oder werden bereits durchgeführt. Beispielhaft können hier die Umgestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Radentscheidprojekts Schwanthalerstraße (siehe Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13231 und <https://muenchenunterwegs.de/radentscheid/massnahmen/schwanthalerstrasse>) und die durch die Stadtwerke München im Abschnitt zwischen der Hermann-Lingg-Straße und Paul-Heyse-Straße aktuell durchgeführten Arbeiten an den Fernwärmeleitungen genannt werden.

Der Entfall einer stadteinwärts führenden Fahrspur und die Anlage von Radfahrstreifen für beide Fahrrichtungen zwischen Gehweg und Fahrzeugspur werden mit hoher Wahrscheinlichkeit größere Auswirkungen auf die Verkehrsmengen und damit verbunden auch auf die Lärmwerte haben.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02538 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 26.11.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen derzeit nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Schwanthalerstraße mit Abschnitt zwischen Bavariaring und Sonnenstraße ist als Prüfauftrag im Lärmaktionsplan 4. Fortschreibung enthalten. U.a. vor dem Hintergrund der laufenden und noch geplanten Baumaßnahmen in und im Umfeld der Schwanthalerstraße, die auch eine Verbesserung der Lärmsituation erwarten lassen und zugleich keine rechtssichere Prüfung ermöglichen, ist die Prüfung einer Tempo 30 Anordnung in der Schwanthalerstraße derzeit nicht möglich bzw. nicht zielführend.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02538 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 26.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

#### **IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

#### **V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

#### **VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.223

zur weiteren Veranlassung